

Antrag

der Abg. Lars Patrick Berg u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Öffentliche Unterstützung strafbaren Verhaltens von Landesbeamten am Beispiel des „Freiburger Bürgerasyl“

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob ihr die Schreiben von sechs Abgeordneten der AfD vom Dezember 2017 und 31. Januar 2018 an die Wissenschaftsministerin und jene an die Rektoren der betroffenen Hochschulen bekannt sind;
2. ob infolge dieser Schreiben Disziplinarmaßnahmen gegen Mitunterzeichner der „Freiburger Erklärung“ aus dem Kreis der Hochschullehrer geprüft wurden, und ggf. an welchen Hochschulen;
3. ob infolge dieser Schreiben Disziplinarmaßnahmen gegen Mitunterzeichner aus dem Kreis der Hochschullehrer eingeleitet wurden, ggf. wie viele und an welchen Hochschulen;
4. falls keine Disziplinarmaßnahmen eingeleitet wurden, wie dies in jedem Einzelfall begründet wurde;
5. ob sich für beamtete Hochschullehrer aus dem Beamtenrecht die „Pflicht zur uneigennützigem, neutralen und vertrauenswürdigem Dienstaübung“ ergibt;
6. woraus sich für nicht beamtete Hochschullehrer diese Pflicht ergibt;
7. ob nach ihrer Auffassung ganz allgemein die Unterzeichnung eines öffentlichen Aufrufes, in dem zu strafbaren Handlungen aufgerufen wird, durch einen Beamten oder Angestellten des Landes unter Nennung und Ausnutzung der dienstlichen Stellung, den Verdacht eines Dienstvergehens zu rechtfertigen vermag;

8. ob sie die Unterzeichnung eines öffentlichen Aufrufs unter Nennung des öffentlichen Arbeitgebers und des Professorentitels als „außerdienstliches“ Verhalten wertet.

30. 01. 2019

Berg, Rottmann, Dr. Balzer, Dr. Merz,
Dr. Podeswa, Dürr AfD

Begründung

Die kosovarische Großfamilie A. wurde nach einer im Jahre 2015 erfolgten Abschiebung Anfang des Jahres 2017 unter offener Mithilfe von Mitgliedern des Freiburger „Forum aktiv gegen Ausgrenzung“ illegal nach Deutschland wieder eingeschleust.

Das sogenannte „Freiburger Forum“ entzog die Familie in der Folge dem Zugriff der Abschiebebehörde. Das Innenministerium hat in den Drucksachen 16/2757 und 16/2749 bestätigt, was nicht weniger als selbstverständlich ist, nämlich dass es im demokratischen Rechtsstaat kein „Bürgerasyl“ geben kann, die vorsätzliche Unterstützung abgeschobener Personen strafbare Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt sein kann und alle Personen sich an die Rechtsordnung zu halten haben.

Das „Freiburger Forum“ hat mit der „Freiburger Erklärung vom 4. September 2017“ für jeden öffentlich abruf- und einsehbar das „Institut“ des „Bürgerasyl“ verteidigt und unterstützt. In dieser Erklärung heißt es unter anderem:

„(...) Wir unterstützen das Bürgerasyl, mit dem Frau A. und ihre Kinder gegenwärtig vor Zugriffen der Polizei geschützt werden (...) Wir fordern von der Landesregierung ... ein humanitäres Bleiberecht zu gewähren (...) Solange eine Abschiebung droht und die Landesregierung kein Bleiberecht gewährt, werden wir die Kinder und Frau A. durch ein Bürgerasyl zu schützen versuchen (...) Frau A. und ihren Kindern durch Bürgerasyl eine Zufluchtsstätte zu geben, um sie vor weiteren Abschiebeversuchen zu schützen, ist zwar – ähnlich wie bei einem Kirchenasyl – nicht legal, in diesem Einzelfall jedoch zwingend und legitim. Wenn Appelle und Demonstrationen nicht ausreichen, ist ziviler Ungehorsam geboten.“

Wie unschwer aus dieser Erklärung zu lesen ist, sind sich sogar die Verfasser der Erklärung über die Illegalität des „Bürgerasyl“, damit ihres Handelns, vollständig im Klaren. Der Aufruf wurde auch von zahlreichen Angehörigen landeseigener Hochschulen in Führungspositionen unterzeichnet. Im Einzelnen wurde die „Erklärung“ erstunterzeichnet von

Prof. Dr. B., Institut für Soziologie (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg)

Prof. Dr. H. (Pädagogische Hochschule Ludwigsburg)

Prof. Dr. R. (Eberhard Karls Universität Tübingen)

Dr. S. (Pädagogische Hochschule Freiburg)

Prof. Dr. S. (Universität Tübingen)

Prof. Dr. H. (Universität Tübingen)

Dr. H. (Institut für Soziologie, PH Freiburg)

Prof. Dr. S. (PH Freiburg)

Dr. Y. (PH Freiburg)

Prof. Dr. R. (Pädagogische Hochschule Freiburg)

Dr. H. (Universität Freiburg)

Prof. Dr. S. (Duale Hochschule Villingen-Schwenningen)

Damit ist festzustellen, dass Landesbeamte und -angestellte sich öffentlich und unter Nennung ihres Amtes – damit ihre Reputation und ihre berufliche und hoheitliche Stellung instrumentalisierend – hinter illegale Praktiken stellen, was von den Antragstellern mit Drucksache 16/2757 hinterleuchtet wurde. Die Antwort auf unsere Fragen fiel – leider erwartungsgemäß – außerordentlich unbefriedigend aus.

In der genannten Drucksache 16/2757 scheint das Innenministerium auch der Auffassung zu sein, die vorgesetzte Behörde bzw. Disziplinarbehörde könne erst tätig werden, wenn die Staatsanwaltschaft eine Mitteilung in Strafsachen (MiStrA) abgibt. Das ist nicht so. Vielmehr wird nach § 8 Landesdisziplinargesetz die Behörde von Amts wegen tätig. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, leitet die Disziplinarbehörde das Disziplinarverfahren ein und macht dies aktenkundig. Es besteht insofern kein Ermessen; die Disziplinarbehörden haben nur zu entscheiden, wann ein „Verdacht“ in diesem Sinne vorliegt.

Steht der Beamte in der Öffentlichkeit, darf er das Vertrauen der Bürger, er werde dem Auftrag gerecht werden, als Repräsentant des demokratischen Rechtsstaates eine unabhängige, unparteiliche und gesetzestreue Verwaltung zu sichern, auch durch sein außerdienstliches Verhalten nicht beeinträchtigen (BVerwG, Urteil vom 30. August 2000 – 1 D 37.99). Dieses Vertrauen ist nach Auffassung der Antragsteller von Grund auf erschüttert, wenn der Beamte durch Herausheben seiner dienstlichen Stellung, wie hier, dem Gutheißen eines illegalen Verhaltens besonderes Gewicht zu verleihen sucht, also kundtut, mit besonderer Überzeugung hinter diesem illegalen Verhalten zu stehen.

Dies müsste umso mehr dann gelten, wenn der Beamte, welcher strafbares Verhalten unterstützt, derselben Körperschaft angehört wie die Beamten, die durch dieses strafbare Verhalten an ihrer Aufgabenerfüllung behindert werden. Konkret könnte man der Auffassung sein, die Professoren boykottierten mit der Unterstützung illegaler Aktionen die Politik ihrer eigenen Anstellungskörperschaft, welche in Gestalt der Beamten des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Durchsetzung ausländerrechtlicher Normen und Gesetze, hier für die Abschiebung, zuständig ist, und arbeiteten ihnen zuwider, verhielten sich also illoyal zu ihrem Arbeitgeber.

Die Antragsteller nahmen in der Folge schon Ende 2017 mit der Wissenschaftsministerin und den formal zuständigen Hochschulrektoren Kontakt auf. Trotz mehrfacher Anfrage erhielten wir aber keinerlei Rückmeldungen, und gehen bisher davon aus, dass dieses Verhalten für die im Dienst des Landes stehenden Beschäftigten keinerlei Folgen zeitigte.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. Februar 2019 Nr. 13-0300.8/270/14 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. ob ihr die Schreiben von sechs Abgeordneten der AfD vom Dezember 2017 und 31. Januar 2018 an die Wissenschaftsministerin und jene an die Rektoren der betroffenen Hochschulen bekannt sind;

Der Wissenschaftsministerin sind die an sie adressierten Schreiben von Abgeordneten der AfD vom Dezember 2017 und 31. Januar 2018 sowie deren Schreiben an die Rektoren vom 5. Juni 2018 bekannt. Sie hat diese mit Schreiben vom 10. Januar 2018, 26. Februar 2018 sowie 19. Juli 2018 – auch für die Rektoren – beantwortet. Unzutreffend ist daher die Aussage im letzten Absatz der Begründung des Antrags, dass die Abgeordneten der AfD trotz mehrfacher Anfrage „keinerlei Rückmeldungen“ erhalten hätten.

2. *ob infolge dieser Schreiben Disziplinarmaßnahmen gegen Mitunterzeichner der „Freiburger Erklärung“ aus dem Kreis der Hochschullehrer geprüft wurden, und ggf. an welchen Hochschulen;*
3. *ob infolge dieser Schreiben Disziplinarmaßnahmen gegen Mitunterzeichner aus dem Kreis der Hochschullehrer eingeleitet wurden, ggf. wie viele und an welchen Hochschulen;*
4. *falls keine Disziplinarmaßnahmen eingeleitet wurden, wie dies in jedem Einzelfall begründet wurde;*

Die Wissenschaftsministerin hat die Abgeordneten der AfD bereits mit Schreiben vom 10. Januar 2018 und 26. Februar 2018 darüber unterrichtet, dass deren Schreiben vom Dezember 2017 zuständigkeitshalber an die Hochschulen weitergeleitet wurde, das Wissenschaftsministerium mit diesen in Kontakt stehe und sie nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert wieder auf die Abgeordneten der AfD zukomme. Mit Schreiben vom 19. Juli 2018 wurden diese dementsprechend darüber informiert, dass die Prüfung in der Angelegenheit zwischenzeitlich abgeschlossen sei. Die Wissenschaftsministerin wies in ihrem Schreiben auch darauf hin, dass ihr in diesem Rahmen aus Gründen des Personaldatenschutzes keine weiteren Aussagen zu konkreten Personalfällen möglich seien, insbesondere nicht betreffend die „Entscheidung, ein Disziplinarverfahren zu eröffnen – oder auch nicht“. Allenfalls im Rahmen eines vertraulichen Teils einer Ausschusssitzung könnte Sie weitere Angaben machen.

5. *ob sich für beamtete Hochschullehrer aus dem Beamtenrecht die „Pflicht zur uneigennützigem, neutralen und vertrauenswürdigen Dienstaussübung“ ergibt;*
6. *woraus sich für nicht beamtete Hochschullehrer diese Pflicht ergibt;*

Die Pflichten von Beamten – und damit auch von Hochschullehrern in einem Beamtenverhältnis zum Land Baden-Württemberg – ergeben sich aus den beamtenrechtlichen Vorschriften. Danach sind Beamte unter anderem dazu verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig wahrzunehmen, ihr Amt politisch neutral zu führen und mit ihrem Verhalten dem Vertrauen gerecht zu werden, das ihr Beruf erfordert.

Die Pflichten der Beschäftigten des Landes Baden-Württemberg ergeben sich aus den jeweils einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften. Für sie gelten keine strengeren Maßstäbe als für Beamte.

7. *ob nach ihrer Auffassung ganz allgemein die Unterzeichnung eines öffentlichen Aufrufes, in dem zu strafbaren Handlungen aufgerufen wird, durch einen Beamten oder Angestellten des Landes unter Nennung und Ausnutzung der dienstlichen Stellung, den Verdacht eines Dienstvergehens zu rechtfertigen vermag;*
8. *ob sie die Unterzeichnung eines öffentlichen Aufrufs unter Nennung des öffentlichen Arbeitgebers und des Professorentitels als „außerdienstliches“ Verhalten wertet.*

„Ganz allgemein“ sind die Fragen dahingehend zu beantworten, dass Beamte ein Dienstvergehen begehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Rechtfertigt tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht eines Dienstvergehens, ist ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Ein Verhalten außerhalb des Dienstes ist nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Außerdienstlich ist das Verhalten dann, wenn es sich als das einer Privatperson ansehen lässt. Die Beurteilung des dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens von Beschäftigten unterliegt keinen strengeren Maßstäben.

Es ist stets der Einzelfall in den Blick zu nehmen für eine den konkreten Umständen Rechnung tragende Beurteilung, ob ein dienstliches oder außerdienstliches Verhalten vorliegt und ob die bekannten Tatsachen den Verdacht einer schuldhaften Pflichtverletzung rechtfertigen.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst